



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Gesellschaften mit beschränkter Haftung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wahrheit beruht, was wir freilich nicht feststellen können, wie notwendig die demnächst in Kraft tretenden Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung sind, die Arbeitsordnungen vorschreiben. Die westfälischen Bergwerke haben bereits eine Normalarbeitsordnung ausgearbeitet, die vielfachen Wünschen der Bergleute Rechnung trägt.

Mit dem Ausgange des Buchdruckerstreiks kann die Industrie zufrieden sein. Der Achtstundenbewegung ist dadurch in Deutschland für lange Zeit ein Kiegel vorgeschoben. Unsere Industrie vermag unter den heutigen Verhältnissen ohne Zweifel eine so weit gehende Kürzung der Arbeitszeit auch in den fortgeschrittensten Gewerben nicht zu ertragen.

Die größte Beachtung verdient jedenfalls der immer mehr hervortretende Trieb der Arbeiter, sich zu organisieren. Heute gegen die bestehende Gesellschaftsordnung gerichtet, sollte er in deren Interesse nutzbar gemacht werden. Doch werden mit den angebahnten Arbeiterausschüssen allein die gewerblichen Fachvereine der Sozialdemokratie nicht überwunden werden. Hierzu wird es einer festeren Organisation bedürfen. So bleibt denn nur eine korporative Gliederung unserer Gesellschaft übrig, und diese wird wohl das Endziel der Sozialreform sein müssen.



Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Von O. Bähr



chon bei der Beratung des im Jahre 1884 dem Reichstage vorgelegten neuen Aktiengesetzes wurde dort angeregt, daß das bestehende Gesellschaftsrecht einer Erweiterung durch Schaffung neuer Gesellschaftsformen bedürfe. Der Abgeordnete Döbelhäuser äußerte sich ungefähr in folgender Weise. Das Prinzip beschränkter Haftbarkeit dürfe, nachdem es einmal ins Leben eingeführt sei, nicht bei der kollektivistischen Gesellschaft stehen bleiben; es müsse auch der individualistischen Gesellschaft zu gute kommen. Die Kautelen müßten darin bestehen, daß die Kapitalsumme, mit der die Gesellschaft arbeiten wolle, dem Handelsrichter angezeigt und von diesem veröffentlicht werde, und daß auch die Gesellschaft alljährlich ihre Bilanz zu veröffentlichen habe. Schon jetzt würden solche Gesellschaft vielfach unter mißbräuchlicher Anwendung des Aktienrechtes gegründet. In England gründe man Aktiengesellschaften (limited) vielleicht nur mit einem Kapital von 3000 bis 5000 Pfund. Zwei, drei oder mehr Personen vereinigten sich zur Nutzbarmachung ihres Kapitals nach Art einer

offnen Handelsgesellschaft, nähmen noch drei oder vier Strohänner hinzu, von denen jeder nur ein Pfund zu zeichnen brauche, und die Aktiengesellschaft (die sieben Personen erfordere) sei fertig. Sie ließen sich als Aktiengesellschaft eintragen, beobachteten aber im übrigen keine der Formen und Vorschriften des Aktienrechtes, sondern arbeiteten ganz wie die Teilhaber einer offnen Gesellschaft. Auch bei uns sei die Sitte, solche Aktiengesellschaften zu gründen, schon eingedrungen, und sie verbreite sich immer mehr. Gerade um dieser mißbräuchlichen Benutzung des Aktienrechtes entgegenzutreten, müsse die Gesetzgebung die Möglichkeit gewähren, auch individualistische Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu gründen.

Von neuem wurden gleiche Anregungen laut, als das im Jahre 1888 dem Reichstage vorgelegte Gesetz über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten beraten wurde. Zunächst hatte die Klage, daß die Form der Aktiengesellschaft nicht ausreiche, um für unsere Kolonialbestrebungen geeignete Gesellschaften zu bilden, die Folge, daß in das gedachte Gesetz vom 15. März 1888 ein Paragraph 8 aufgenommen wurde, wonach deutschen Kolonialgesellschaften durch Beschluß des Bundesrates die Fähigkeit beigelegt werden kann, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, dergestalt, daß für diese Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen hafte. Zugleich veranlaßten jene Anregungen den preußischen Handelsminister, an sämtliche Handelskammern die Frage zu stellen, ob und in welchem Umfange eine Ergänzung des bestehenden Rechts durch Schaffung neuer Gesellschaftsformen ein Bedürfnis sei, und über diese Frage auch vom Ausschuß des deutschen Handelstages ein Gutachten zu fordern.

Von den Handelskammern äußerten sich auf die gestellte Frage einundfünfzig in bejahendem Sinne, wogegen neunundzwanzig die Frage verneinten. Auch das vom Ausschuß des Handelstages erstattete Gutachten stellte sich ganz auf den Standpunkt Schellhäusers. Es wird darin ungefähr folgendes gesagt.

Unser wirtschaftliches Leben franke in bedenklicher Weise daran, daß der Unternehmungsgeist für neue, allmählich sich entwickelnde Unternehmungen erlahmt sei. Für Unternehmungen, die mehr tastend und suchend vorgehen müßten, passe die Form der Aktiengesellschaft nicht. Die durch das neue Aktiengesetz geschaffnen Schwierigkeiten, die Unmöglichkeit, das Unternehmen zu erweitern, die unbedingte Publizität, die Vorschriften über Aufstellung der Bilanz, das alles stehe der wirtschaftlichen Thätigkeit entgegen. Die Hinderung der fruchtbaren Verbindung zwischen Kapital und geistiger Tüchtigkeit müsse endlich zu einer Verödung unsers wirtschaftlichen Bodens führen. Es müsse die Assoziation zwischen Kapital und Intelligenz erleichtert werden, und dies geschehe am einfachsten durch Einführung von Gesellschaften, die sich auf das Anteilsprinzip stützen und die zugleich die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung des Gesellschaftskapitals gewähren. Für diese Notwendigkeit wird

das Beispiel Englands angeführt, wo „unter formell mißbräuchlicher Durchbrechung des Aktienrechts“ in großer Zahl Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und zwar auch für Geschäfte von kleinstem Umfange, entständen. Dieselbe Erscheinung zeige sich auch bei uns. Bei Erlaß des Aktiengesetzes von 1884 sei man, wie die Motive ergeben, von der Erwartung ausgegangen, das neue Gesetz werde namentlich die Assoziation großer Kapitalien fördern, es werde verhindern, daß sich Gründungen solchen Unternehmungen zuwenden, die sich schon mit den Mitteln Einzelner oder gewöhnlicher Gesellschaften erreichen ließen. Diese Hoffnung sei durchaus nicht in Erfüllung gegangen. Gerade nach dem neuen Gesetz entständen jetzt Aktiengesellschaften von geringstem Umfange und mit dem geringsten Kapital. Gewerbliche Unternehmungen würden als Aktiengesellschaften von wenigen Männern gegründet, von denen einige den Vorstand, die übrigen den Aufsichtsrat bildeten. Religiöse Vereine, die lediglich Krankenpflege oder die Verbreitung von Flugschriften zum Zwecke hätten, gründeten sich als Aktiengesellschaft. Desgleichen studentische Verbindungen (Bonner Preußenkneipe). „Eine Miniaturgesellschaft von tausend Mark Grundkapital, eingeteilt in fünf Aktien, stattet sich mit einem Vorstand von zwei Mitgliedern und einem Aufsichtsrat von neun Personen aus (Aktiengesellschaft zur Räuberhöhle in Mannheim).“

Eine andre Form, durch die man unter mißbräuchlicher Anwendung des bestehenden Rechts beschränkte Haftung erziele, sei die Ausdehnung des Rechts der Berggewerkschaft. Eine Gesellschaft z. B., die die Herstellung von Dampfkeffeln betreiben wolle, kaufe eine winzige stillliegende Eisengrube, gründe auf diesen Besitz eine Gewerkschaft und betreibe als solche dann auch die Kesselfabrik.

Für manche Gesellschaften passe die Form der Aktiengesellschaft schon deshalb nicht, weil die dabei vorgeschriebnen Veröffentlichungen allen Konkurrenten einen freien Einblick in das Geschäft gewährten, was manche Geschäfte nicht ertragen könnten. Andre Arten von Geschäften könnten gar nicht in der Form der Aktiengesellschaft betrieben werden; so z. B. der Ankauf von Grundstücken zur Parzellirung, die Anlegung von landwirtschaftlichen Fabriken, namentlich von Zuckerfabriken. Auch sei es unnatürlich, wenn zur Fortführung großer gewerblicher Anlagen, die durch Erbfall auf eine Familie übergegangen seien, diese zur Bildung einer Aktiengesellschaft schreiten müsse. Für alle solche Verhältnisse müsse eine neue Gesellschaftsform geschaffen werden.

Für diese neue Gesellschaftsform werden dann Vorschläge gemacht, die wir hier übergehen können, da sie sich im wesentlichen mit der nun zu erwähnenden Gesetzworlage decken.

Es hat nämlich am 20. Oktober 1891 der Reichskanzler dem Bundesrate den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, das die Schaffung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Ziel hat. Der Entwurf, der neunund-

siebzig Paragraphen und eine ausführliche Begründung enthält, ist auch bereits im Buchhandel veröffentlicht worden. Da aber nicht allen unsern Lesern die Veröffentlichung zur Hand sein wird, so halten wir es für geboten, hier einen Auszug davon zu geben.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der schriftlichen Form. Er muß enthalten: Firma und Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals und den Betrag der von jedem Gesellschafter darauf zu leistenden Einlage. Die Firma muß dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten. Das Stammkapital muß mindestens 20 000 Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 Mark betragen. Die Höhe der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter kann verschieden bemessen werden. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben, welche Gesellschafter oder andre Personen sein können. Sämtliche Gesellschafter können zugleich Geschäftsführer sein. Die Anmeldung zum Handelsregister erfolgt, nachdem mindestens ein Viertel des Stammkapitals eingezahlt worden ist. Der Anmeldung beizufügen sind der Gesellschaftsvertrag und die Liste der Gesellschafter, aus der zugleich die Höhe der von jedem Einzelnen übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist. In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die Einzahlung von mindestens einem Viertel bewirkt worden ist und sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der Übernahme von Stammeinlagen und der Leistung der Einzahlungen. Verzichte oder Vergleiche der Gesellschaft in Betreff der ihr hiernach zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Ansprüche auf Grund dieser Bestimmungen verjähren in fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Der Gesellschaftsvertrag wird vom Gericht im Auszug veröffentlicht.

Die Gesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andre dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich. Zur Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf es jedoch der gerichtlichen oder notariellen Form. Der Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung von Geschäftsanteilen an weitere Voraussetzungen knüpfen. Für rückständige Zahlungskleistungen auf die Geschäftsanteile haften sowohl der Erwerber als der Veräußerer. Veräußerungen von Teilen eines Geschäftsanteils können nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden. Mehrere Mitberechtignte eines Geschäftsanteils können ihre Rechte nur gemeinschaftlich ausüben. Die Einzahlungen erfolgen im Verhältnis der Stammeinlagen und können den Gesellschaftern, außer dem Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals, nicht erlassen werden. Im Fall verzögerter Einzahlung kann der säumige Gesellschafter unter bestimmten Formen und Voraussetzungen seines Geschäftsanteils verlustig erklärt werden. Wegen eines etwaigen Ausfalls bleibt er überdies der Gesellschaft verhaftet. Für Beiträge, die von dem einzelnen Gesellschafter nicht zu erlangen sind, haften die übrigen Gesellschafter in dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

Im Gesellschaftsvertrag kann die Verpflichtung zu Einzahlungen über den

Betrag der Stammanteile hinaus (Nachschüsse) bestimmt werden, und zwar unbeschränkt oder unter Beschränkung auf einen bestimmten Betrag. Bei unbeschränkter Nachschußpflicht kann sich jeder Gesellschafter, wenn die Stammeinlage vollständig eingezahlt war, von dieser Verpflichtung befreien, indem er der Gesellschaft seinen Anteil zur Verfügung stellt. Desgleichen kann die Gesellschaft erklären, daß sie den Anteil als zur Verfügung gestellt betrachte, wenn der belastete Gesellschafter weder von dieser Befugnis Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet. Die so verfallenen Anteile werden öffentlich verkauft; wenn durch den Verkauf die Befriedigung nicht erlangt würde, fällt der Anteil der Gesellschaft anheim. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den jährlich sich ergebenden Reingewinn, soweit er nach dem Gesellschaftsvertrage zur Verteilung bestimmt ist. Daß zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden, Zahlungen, die dem zuwider geleistet sind, müssen zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zurückgezahlt werden. Für nicht zu erlangende Rückzahlungen haften die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile. Eingezahlte Nachschüsse dürfen zurückgezahlt werden, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind. Die Gesellschaft darf eigne Stammanteile, die nicht vollgezahlt sind, gar nicht, und vollgezahlte nur aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus erworbenen Vermögen ankaufen. Über die Einziehung (Amortisation) von Anteilen bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer vertreten; das Nähere hierüber bestimmt der Gesellschaftsvertrag. Änderungen in den Personen der Geschäftsführer sind zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und werden veröffentlicht.

Die Geschäftsführer haben alljährlich eine Liste der Gesellschafter und ihrer Beteiligungen oder die Angabe über hierin eingetretene Veränderungen zum Handelsregister einzureichen. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, insbesondere unstatthafte Rückzahlungen des Stammkapitals vornehmen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden. Auf den Ersatzanspruch kann nicht zum Nachteil der Gläubiger verzichtet werden. Auch dieser Anspruch verjähret in fünf Jahren. Die übrigen Bestimmungen über die Geschäftsführung, Aufstellung der Jahresbilanzen u. s. w. schließen sich im wesentlichen an das bestehende Recht an. Der Entwurf hebt dabei die Fälle besonders hervor, die der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen, sowie die Formen der Beschlussfassung, der Berufung von Versammlungen u. s. w. Das Stimmrecht wird nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile ausgeübt. Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so gelten für ihn die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Eine Vermehrung der Leistungen bedarf der Zustimmung der Gesellschafter. Die Abänderungen sind zum Handelsregister anzumelden, insbesondere auch beschlossene Erhöhungen des Stammkapitals, sobald die Erhöhung des Kapitals durch Übernahme von Stammeinlagen gedeckt ist. Herabsetzungen des Stammkapitals sind nur zulässig nach öffentlich erfolgten Aufforderungen an die Gläubiger, oder nach erfolgter Befriedigung der nicht zustimmenden, und können erst ein Jahr nach der öffentlichen Aufforderung zum Handelsregister angemeldet werden.

Bezüglich der Auflösung und Liquidation kommen im wesentlichen die Bestimmungen des geltenden Rechts zur Anwendung.

In den Schlußbestimmungen werden insbesondere auch die Bedingungen und

Formen genau angegeben, unter denen eine Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden kann.

Die drei letzten Paragraphen enthalten Strafbestimmungen. Geschäftsführer und Mitglieder, die dem Gericht wissentlich falsche Angaben über die die Eintragung in das Handelsregister bedingenden Punkte machen oder in öffentlichen Mitteilungen die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, bei mildernden Umständen aber nur mit Geld bestraft. Gegen die Geschäftsführer der Gesellschaft finden die Strafvorschriften wegen betrügerischen oder einfachen Bankrotts, sowie wegen Begünstigung einzelner Gläubiger (§§ 209 bis 211 der Konkursordnung) Anwendung. Auch werden Geschäftsführer oder Liquidatoren mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft, wenn den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes bezüglich des Antrages auf Konkursöffnung zuwider gehandelt worden ist.

Soweit unser Auszug. Die Begründung führt im wesentlichen die Gesichtspunkte weiter aus, die wir bereits aus der früher angeführten Rede des Abgeordneten Schelhäuser und aus dem von dem Ausschuss des Handelstages erstatteten Gutachten kennen gelernt haben.

Wir knüpfen an diesen Entwurf folgende Betrachtungen.

In der Rechtswissenschaft, wie sie sich namentlich auf Grund des römischen Rechtes aufgebaut hat, galt es bisher als allgemeine Lehre, daß einer Personenverbindung die Befugnis, unter einem angenommenen gemeinsamen Namen selbständig Vermögensrechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, nur dann zustehet, wenn die Verbindung eine juristische Person bilde. Als juristische Personen gelten zunächst die in das öffentliche Recht einschlagenden Körperschaften, also, neben dem Staate (Fiskus), die Gemeinden, Kirchen, Zünfte u. s. w. Es können aber auch einer Privatverbindung die Rechte einer juristischen Person zustehen, wenn ihr diese Rechte von der Staatsgewalt ausdrücklich verliehen worden sind. Auf Grund einer Stelle des römischen Rechtes wird es als eine selbstverständliche Folge der juristischen Persönlichkeit angesehen, daß für die im Namen der juristischen Person eingegangenen Verbindlichkeiten auch nur diese mit ihrem Vermögen, nicht auch ihre einzelnen Mitglieder haften.

Eine der juristischen Person ähnliche Stellung nimmt nach deutschrechtlichen Grundsätzen von alters her die bergrechtliche Gewerkschaft ein. Sie gilt für befugt, auf ihren Namen selbständig Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und für diese Verbindlichkeiten haftet nur das Bergwerk. Eine Eigentümlichkeit der Berggewerkschaft bildet es darnach, daß die Gewerker verpflichtet sind, im Falle des Bedarfs Zubußen zu dem Betriebe des Bergwerkes zu leisten, wenn sie nicht vorziehen, auf ihren Anteil am Bergwerke zu verzichten.

Eine höchst bedeutende Neuschöpfung, die sich an das Recht der juristischen Person anschließt, ist die Aktiengesellschaft. Reichen auch ihre ersten Anfänge in die vergangenen Jahrhunderte zurück, so ist sie doch erst in diesem Jahr-

hundert voll ins Leben getreten. Die Aktiengesellschaft beruht auf dem Gedanken, die zu großen gewerblichen Unternehmungen erforderlichen großen Kapitalien, für die das Vermögen einzelner nicht ausreicht, durch das Zusammenwirken vieler aufzubringen. Wollte man viele zu einer solchen Teilnahme veranlassen, so mußte man sie dafür auch an dem Gewinn des Unternehmens teilnehmen lassen. Da aber die vielen unmöglich das Unternehmen auch verwalten konnten, so mußte man eine einheitlich organisierte Verwaltung dafür festsetzen und dieser die Befugnis verleihen, auf den Namen der Gesellschaft Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Bedeutend gesteigert wurde endlich die Bereitwilligkeit, zu einem solchen Unternehmen ein Stück Vermögen herzugeben, bei vielen dadurch, daß man zugleich den Grundsatz aufstellte: für die Schulden der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Der einzelne Aktionär kann also niemals mehr einbüßen, als das, was er für seine Aktie hingegeben hat.

Zur Sicherung gegen die Gefahren eines Mißbrauchs dieser den Aktiengesellschaften verliehenen Rechte erachtete es noch das deutsche Handelsgesetzbuch für notwendig, die Errichtung jeder Aktiengesellschaft an die staatliche Genehmigung zu knüpfen. Das war also derselbe Grundsatz, der für die Erwerbung der juristischen Persönlichkeit gilt. Im Jahre 1870 glaubte man aber diese Schranke fallen lassen zu können. Durch Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 wurde die Bildung von Aktiengesellschaften völlig freigegeben und zugleich ausgesprochen, daß eine Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft gelte, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften bestehe. Es ist bekannt, daß bald nach Erlaß dieses Gesetzes mit der Bildung von Aktiengesellschaften ein Schwindel ohne gleichen getrieben wurde, bei dem viele Menschen ihr Vermögen verloren. Dies gab Veranlassung, daß im Jahre 1884 die Reichsregierung dem Reichstage ein wesentlich umgearbeitetes Aktiengesetz vorlegte. In der Begründung hierzu wurde unter anderm gesagt, man habe sich bei Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht verhehlt, daß unmittelbar nach Wegfall der Staatsgenehmigung eine Periode des Aktienschwindels eintreten könne; diese befürchtete Folge sei aber in einem viel größern Umfange eingetreten, als es damals geahnt worden sei. Das Aktienwesen sei in eine durchaus ungesunde Entwicklung geraten. Dieser ungesunden Entwicklung wollte das neue Gesetz dadurch entgegenreten, daß es die Gründung und die Verwaltung der Aktiengesellschaften an weit strengere Formen knüpfte. Die Vorlage fand auch die Zustimmung des Reichstages und trat als Gesetz vom 18. Juli 1884 ins Leben.

In neuester Zeit sind dann noch zwei Arten von Gesellschaften mit dem Rechte selbständigen Vermögenserwerbes und beschränkter Haftung hinzukommen. Es sind das zunächst die schon vorher erwähnten Kolonialgesellschaften. Man kann sie als juristische Personen ansehen, bei denen die Persönlichkeit nicht

durch die Staatsgewalt, sondern durch die Bundesgewalt verliehen wird. Sodann ist durch ein neues Gesetz vom 1. Mai 1889 auch den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gestattet worden, sich mit beschränkter Haftung zu bilden. Über die Wirksamkeit des Gesetzes in der hier fraglichen Richtung liegen wohl noch keine Erfahrungen vor.

Das sind nach dem bisherigen Rechte die Formen gewesen, an die sich für Personenverbände das Recht selbständigen Vermögenserwerbes und beschränkter Haftung für die Schulden geknüpft hat. Fragen wir nun, wie in dieses bestehende Recht das Recht des neuen Entwurfes, wenn er Gesetz werden sollte, eingreifen würde.

Man wird unbedenklich aussprechen können, daß er dem bestehenden Rechte den Boden ausschläge. Eine Gesellschaft mit der Befugnis selbständigen Vermögenserwerbes und beschränkter Haftung soll sich für jeden gesetzlichen Zweck frei bilden können! Damit ist die ganze Lehre, daß die Rechte einer juristischen Person nur durch Verleihung der Staatsgewalt erworben werden können, über Bord geworfen. Denn es liegt auf der Hand, daß jede Gesellschaft, jeder Verein die Rechte einer juristischen Person ausübt, sobald er sich als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bildet. Allerdings soll nach den weiteren Bestimmungen des Entwurfes die Gesellschaft mit einem gewissen, dem Handelsrecht entnommenen Apparat ausgestattet sein. Sie soll eine Firma führen, soll zum Handelsregister angemeldet werden, soll ein Stammkapital haben, auf das gewisse Einlagen zu machen sind, soll alljährlich eine Bilanz aufstellen u. s. w. Aber kann sich denn nicht jede Gesellschaft, mag sie Zwecke verfolgen, welche sie will, diese Formen aneignen? Jede Gesellschaft wird doch mit einer gewissen Vermögensverwaltung verbunden sein. Was hindert es, für diese Vermögensverwaltung die von dem neuen Gesetz gebotenen Formen, sei es auch nur als einen nichtsfagenden Hokusfokus, anzunehmen? Warum sollte sich nicht z. B. jeder neue religiöse Orden als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ aufthun können? Das erforderliche Stammkapital bildet doch gewiß kein Hindernis. Was sind denn unter den heutigen Verhältnissen 20000 Mark, von denen ohnehin nur 5000 eingezahlt zu sein brauchen?

Nicht minder wird aber auch das Recht der Aktiengesellschaft, das man noch im Jahre 1884 mit so großer Mühe neu aufgebaut hat, durch das neue Gesetz grotenteils überflüssig. Die einzige Beschränkung, die der neuen Gesellschaft im Vergleich mit der Aktiengesellschaft auferlegt ist, besteht darin, daß sie ihre Anteilscheine nicht auf den Inhaber stellen soll. Nur solche Gesellschaften also, die Aktien auf den Inhaber ausgeben wollen, würden noch an das Aktienrecht des Gesetzes vom 18. Juli 1884 gebunden sein. Alle übrigen Gesellschaften, die bisher unter das Aktienrecht fielen, würden sich nach dem neuen Gesetze bilden können und damit aller erschwrenden Formen, die jenes Gesetz geschaffen hat, überhoben sein. Daß dies gerade Zweck der neuen

Gesellschaft ist, geht mit voller Deutlichkeit daraus hervor, daß in dem erwähnten Gutachten des Handelstags gerade diese Formen des Aktienrechts als unerträgliche Beschwerne hingestellt werden. Und dem will das neue Gesetz Folge geben. Es kommt gewiß selten vor, daß eine Gesetzgebung, nachdem sie, durch dringende Gründe veranlaßt, eine Reihe sorgfältig ausgearbeiteter Schutzmaßregeln für ein Verhältnis aufgestellt hat, nach wenigen Jahren diese Schutzmaßregeln wieder einreißen und alles freigeben will.

Doch mit der Thatsache, daß das neue Gesetz zu dem bestehenden Rechte, an dem man bisher mit dem größten Eifer festgehalten hat, in einen auffälligen Widerspruch tritt, ist ja an sich noch kein Urteil über seinen materiellen Wert gesprochen. Es wäre ja möglich, daß Änderungen des bestehenden Rechts in der Richtung des neuen Entwurfs geboten wären. Untersuchen wir deshalb ohne Rücksicht auf diesen Widerspruch die Frage, ob und inwieweit eine Erweiterung des bestehenden Gesellschaftsrechts ein Bedürfnis sei. Die Bedürfnisfrage werden wir aber nicht einseitig, lediglich in Hinblick auf die Wünsche, einem vermehrten Geschäftsbetriebe Raum zu schaffen, sondern nur zugleich mit Rücksicht auf die Wirksamkeit eines solchen Geschäftsbetriebes beurteilen dürfen.

Alle Befürworter einer Umgestaltung des Gesellschaftsrechts in dem Sinne des neuen Entwurfs weisen auf die Thatsache hin, daß sich schon jetzt Gesellschaften in der Form der Aktiengesellschaft oder auch der Berggewerkschaft bilden, die mit dem ursprünglichen Gedanken des Aktienrechts und der Gewerkschaft nichts gemein haben, die sich vielmehr nur die rechtlichen Vorteile ancignen wollen, die an diese Rechtsformen geknüpft sind. Hieraus wird gefolgert, daß ein dringendes Bedürfnis vorliege, diese rechtlichen Vorteile auch andern Gesellschaften zu gewähren. Und folglich sei es Pflicht der Gesetzgebung, dem nachzukommen.

Betrachten wir nun die Fälle, die zur Nachweisung dieses Bedürfnisses als Beispiele vorgeführt werden, so haben diese eine ganz verschiedene Natur. Wenn eine Studentenverbindung oder der Klub einer Stadt sich als Aktiengesellschaft aufthut, so liegt ihnen gewiß nicht im Sinne, daß sie Schulden machen und dann den Vorteil haben wollen, diese Schulden nicht persönlich bezahlen zu müssen. Vielmehr ist es ihnen darum zu thun, auf den Namen ihrer Verbindung selbständig Vermögen, namentlich Grundvermögen — also sagen wir kurz ein Haus — erwerben zu können, das dann ohne Rücksicht auf den Wechsel der Mitglieder dauerndes Eigentum ihrer Verbindung bleibt. Ist nun gegen dieses Bestreben ein Einwand zu erheben? Sicherlich nicht. Es ist ein zu engherziger Standpunkt unsers Rechts, daß es für Personenverbände die Befähigung, selbständig Vermögen zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, in der erwähnten Weise beschränkt. Ganz unbedenklich könnte allen Gesellschaften und Vereinen (vielleicht nur mit Vorbehalt einer Ausnahme für

politische und religiöse Vereine) unter Wahrung gewisser Formen die Befugnis eingeräumt werden, auf ihren Namen Rechte zu erwerben, sowie auch Schulden zu machen, für die zunächst das Gesellschaftsvermögen haftete. Insoweit ist also das Bedürfnis einer Erweiterung unsers Gesellschaftsrechts unbedingt anzuerkennen.*)

Wir wollen hier gleich anschließen, daß wir auch noch in einem andern Punkte unser Gesellschaftsrecht einer Erweiterung für fähig halten. Es müßten Gesellschaften nach Art der Berggewerkschaften geschaffen werden können, bei denen die Mitglieder unter Umständen Nachschüsse zu leisten verpflichtet wären, wenn sie es nicht vorzögen, auf ihren Anteil an der Gesellschaft zu verzichten. Auch diese Erweiterung des Gesellschaftsrechts wäre unbedenklich. Sie würde sich ohne Schwierigkeit auch in das Aktienrecht einreihen lassen.**)

Offenbar aber ist es den Befürwortern des neuen Gesellschaftsrechts um diese Erweiterungen nur ganz nebensächlich zu thun. Das Hauptziel, das sie verfolgen, ist ohne Zweifel das, für die neue Gesellschaft, auch ohne daß diese sich um die Verleihung der juristischen Persönlichkeit zu bemühen oder die lästigen Formen des Aktienrechts zu erfüllen braucht, beschränkte Haftung zu gewinnen. Augenscheinlich ist dies auch das eigentliche Ziel, das die große Mehrzahl der Gesellschaften im Auge hat, die sich heute unter mißbräuchlicher Anwendung des für die Aktiengesellschaften und die Berggewerkschaften bestehenden Rechts bilden. Statt nun dieser mißbräuchlichen Anwendung entgegenzutreten, soll der Staat die Schranken, die jetzt der Bildung von Gesellschaften dieser Art entgegenstehen, völlig wegräumen und diese Bildung freigegeben. Daraus, sagt man, sei ein großer Aufschwung des Geschäftslebens zu erwarten. Der Ausschuß des deutschen Handelstages versteigt sich sogar zu dem kühnen Satze, daß ohne diese Erweiterung des Gesellschaftsrechts eine Verödung unsers wirtschaftlichen Bodens unausbleiblich sei.

Wir bezweifeln nicht, daß, wenn man so, wie es das neue Gesetz vorschlägt, die Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung freigäbe, dies zu einem gewissen Aufschwung des Geschäftslebens führen würde. Es ist nur die Frage, ob dieser Aufschwung auch für unser Volksleben wohlthätig wäre. Diese Frage verneinen wir, weil mit dem Aufschwung voraussichtlich ein Schwindel ohne gleichen verbunden sein würde.

*) Es wird dieser Gegenstand hier nicht weiter ausgeführt, da der Verfasser in dem von ihm veröffentlichten „Gegenentwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch“ ein vollständiges Vereinsrecht, wie er es ordnen würde, aufgestellt hat.

**) Es hat sich in dieser Richtung das Bedürfnis bereits Bahn gebrochen. Es giebt Aktiengesellschaften (z. B. für Brandversicherung), bei denen uns ein Teil des Aktienkapitals (25 Prozent) von den Aktionären eingezahlt, der Rest aber diesen, meist gegen Wechselausstellung, kreditirt ist. Diese Gesellschaften arbeiten also in Mehrheit nur mit dem eingezahlten Teile des Kapitals, haben sich aber das Recht vorbehalten, im Umfange des Restkapitals Nachschüsse von den Aktionären zu fordern. Da hat man bereits das Nachschußsystem.

Bisher hat es als leitender Grundsatz gegolten, daß jeder, der Schulden macht, für diese Schulden persönlich haftet. „Persönlich“ bedeutet zwar nicht mehr, wie früher, daß der Schuldner, wenn er nicht zahlt, in Schuldhaft genommen werden kann, also gewissermaßen mit seiner Person die Schuld abzubüßen hat; denn die Schuldhaft ist durch Reichsgesetz vom 29. Mai 1868 in Deutschland aufgehoben. Vielmehr bedeutet die persönliche Haftung heute nur noch, daß der Schuldner, der nicht zahlt, sich gefallen lassen muß, daß ihm sein gesamtes jeweiliges Vermögen (die wenigen unpfändbaren Gegenstände ausgenommen) weggenommen und zur Befriedigung seines Gläubigers verwendet wird.

Diese Haftung des Schuldners mit seinem ganzen Vermögen würde aber dem Gläubiger wenig nützen, wenn diesem nicht für die Zwangsvollstreckung eine gewichtige Vermutung zur Seite stünde. Als Vermögen des Schuldners gilt nämlich alles, was sich in seiner Wohnung (oder andern von ihm besessenen geschlossenen Räumen) vorfindet, so lange, als nicht ein dritter nachweist, daß es ihm gehört. Der verurteilte Schuldner muß sich also gefallen lassen, daß der Gerichtsvollzieher in seine Wohnung tritt und alles, was er dort vorfindet, wegnimmt; auch daß sich dieser Vorgang jederzeit wiederholt, so oft der Schuldner neue Gegenstände erworben und in seinem Besitz hat. In diesem an die Wohnung des Schuldners sich knüpfenden Rechte der Pfändung liegt ein nicht geringer, auch gegen die Person des Schuldners wirkender Zwang zur Bezahlung der Schulden. Denn wer sich dieser stets drohenden Pfändung entziehen wollte, müßte entweder gar keine Wohnung haben, oder er müßte sich nur mit unpfändbaren Sachen umgeben, also in einem durchaus ärmlichen Zustande leben, was bekanntlich nicht jedermanns Sache ist.

Auf diesen Verhältnissen beruht wesentlich die Sicherheit des persönlichen Kredits, und wir können nicht daran rütteln, ohne diese Sicherheit empfindlich zu stören. Dem Gläubiger kann außerdem auch eine dingliche Sicherheit gegeben werden in der Form der Hypothekbestellung oder, wenn der Gläubiger auf die persönliche Haftung des Schuldners verzichten will, in der Form der Grundschuld. Hierbei kreditirt der Gläubiger gewissermaßen dem Grundstück, indem dieses nicht bloß, so lange es Eigentum des Schuldners ist, sondern, wo es auch hingeht, für die Schuld haftet.

Gehen wir nun zu den Verhältnissen über, in denen nach unserm bestehenden Rechte nicht das Vermögen einer physischen Person, sondern nur das Vermögen eines mit einer idealen Persönlichkeit ausgestatteten Personenverbandes für Schulden haftet, so müssen wir, um diese Verhältnisse richtig zu würdigen, folgende Betrachtung vorausschicken.

Man sieht es heute gewissermaßen als selbstverständlich an, daß, wenn einem Personenverbände juristische Persönlichkeit zukommt, die dem Verbande

angehörnden physischen Personen für die Schulden der juristischen Person nicht zu haften haben. Es ist das eine Folge der Übertreibung, die sich an die römische Lehre knüpft, daß die juristische Person von den in ihr begriffnen physischen Personen etwas ganz verschiednes sei. Bereits Thering*) hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß doch in der juristischen Person in der That nichts andres vertreten sei, als die Interessen der ihr angehörenden physischen Personen. „Nicht die juristische Person als solche, sondern die einzelnen Mitglieder sind die wahren Rechtssubjekte; jene ist nichts als die nach außen gekehrte eigentümliche Vermittlungsform für die rechtlichen Beziehungen dieser zur Außenwelt.“ Mit andern Worten: die juristische Person ist nichts andres als eine Rechtsform, in der die in ihr begriffnen physischen Personen ihre geeinigten Interessen verfolgen. Und wenn für diese Interessen von den Organen der juristischen Person Schulden gemacht werden, so ist nichts natürlicher, als daß die der juristischen Person angehörenden physischen Personen diese Schulden zu decken haben. Eine untergeordnete Frage ist dabei die, in welcher Form die Mitglieder zu der Zahlung der Schulden heranzuziehen sind; ob man den Gläubigern einen unmittelbaren, privatrechtlichen Anspruch gegen sie einräumen will, oder ob man den Gläubigern nur das Recht giebt, zu verlangen, daß der Vorstand der juristischen Person oder andre dazu geschaffne Organe das zur Deckung der Schulden erforderliche von den Mitgliedern einziehen. Nach der Natur vieler in Betracht kommenden Verbände wird die letztere Form das allein mögliche sein oder doch jedenfalls den Vorzug verdienen.

Schon die Glossatoren lehrten, obgleich sie für ihre Lehre das römische Recht zur Grundlage nahmen, daß die Mitglieder einer Korporation deren Schulden zu decken hätten. (Auch Savigny**) fügt seiner Besprechung der römischen Stelle, die die Verschiedenheit der juristischen Person von ihren Mitgliedern betont, die Worte hinzu: „Damit ist aber wohl vereinbar, daß die Korporation ihre eignen Mitglieder nötigen kann, Beträge zur Bezahlung der Korporationsschulden zu geben; ein solcher Anspruch gründet sich auf das innere Verhältnis der Korporation zu ihren Mitgliedern und ist von dem nach außen gerichteten Schuldverhältnisse ganz unabhängig.“ Endlich kann auch nicht bezweifelt werden, daß nach den Grundsätzen des ältern deutschen Rechtes für die Schulden der Genossenschaft deren Mitglieder zu haften hatten.***)

Suchen wir uns die Sache an einzelnen Erscheinungen klar zu machen.

*) System, Bd. 2, S. 293.

**) Geist des römischen Rechts. Bd. 3, S. 961.

***) Vergleiche Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 2 S. 383, 404; Bd. 3 S. 214, 378, 380, 449. Neuerdings hat Sohn noch in seiner Schrift „Die deutsche Genossenschaft, 1889,“ wieder diesen Grundsatz ausführlich dargelegt.

Denken wir zunächst an den Staat. Kann es einem Zweifel unterliegen, daß zur Zahlung der Staatsschulden die Staatsangehörigen die Mittel aufzubringen haben? Was würde man wohl gesagt haben, wenn die französische Republik, nachdem sie in dem Frankfurter Frieden fünf Milliarden zu zahlen versprochen hatte, erklärt hätte, daß sie diese fünf Milliarden in den Staatskassen nicht besitze, die französischen Staatsangehörigen aber nicht verpflichtet seien, die Schuld des Staates zu zahlen? Es verstand sich von selbst, daß das französische Volk die Schuld seines Staates decken mußte. Ebenso kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß, wenn eine Stadt Schulden gemacht hat, die sie mit ihrem verfügbaren Vermögen nicht bezahlen kann, ihre Angehörigen durch Umlagen die Mittel dazu aufbringen müssen.*) Ein gleiches wird man bei jedem andern für öffentliche Zwecke gebildeten Personenverbände annehmen müssen.

Anüpft man an diese Verhältnisse eine unbefangene Betrachtung, so wird der Satz, daß die juristische Person von den in ihr bezeichneten physischen Personen gänzlich verschieden sei, und daß deshalb die Schulden der einen die andern nichts angingen, nicht als etwas Natürliches, sondern als eine künstliche Abstraktion erscheinen, die von der wahren Natur des Verhältnisses absteht. Wenn man trotzdem auch heute noch mit der Verteilung der juristischen Persönlichkeit ohne weiteres das Recht für verbunden erachtet, daß die Mitglieder für die im Namen der juristischen Person gemachten Schulden nicht zu haften haben, und wenn man ferner dieses Recht auch auf die Aktiengesellschaften ausgedehnt hat, so ist das eine Art Privileg, das diesen Rechtsschöpfungen verliehen wird.**) Ein solches Privileg kann ja durch besondere Gründe gerechtfertigt sein, und wir haben oben angeführt, daß bei der Aktiengesellschaft die Freigebung der Aktionäre von der Haftpflicht eine Notwendigkeit war, weil sonst die großen Zwecke, die man als Ziel der Aktiengesellschaften vor Augen hatte, nicht erreicht worden wären. Aber man darf doch sicherlich fragen, worin denn nun bei diesen Rechtsschöpfungen der Ersatz liege für den Mangel der Sicherheit, die nach unsrer Ausführung der einer physischen Person gewährte persönliche Kredit in sich trägt, und der doch nur schwer entbehrt werden kann.

Was die Personenverbände betrifft, denen durch die Staatsgewalt juristische

*) Eine sehr belehrende, ausführliche Darlegung hierüber findet sich in der Schrift von Meili „Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden. 1885.“ Die Schrift war dadurch veranlaßt worden, daß die Stadt Winterthur in Überschuldung geraten war.

**) In den Motiven eines Handelsgesetzbuchs für Württemberg findet sich folgende Bemerkung: „Daß die Aktionäre nicht einmal subsidiär haften, dadurch unterscheidet sich die Aktiengesellschaft von Korporationen oder Gemeinden, deren Verbindlichkeiten durch Umlagen auf die Mitglieder gedeckt werden müssen.“

Persönlichkeit verliehen wird, so wird man annehmen dürfen, daß die Staatsgewalt bei dieser Verleihung die Frage prüft, ob der Verband seiner ganzen Organisation nach eine Sicherheit gewähre, die für die mangelnde Haftbarkeit physischer Personen einen Ersatz darbietet.

Was die Berggewerkschaft betrifft — um auch diese nochmals hier heranzuziehen —, so ist die Gewerkschaft untrennbar mit dem Bergwerke verbunden. Wer ihr kreditirt, kreditirt also gewissermaßen dem Bergwerke, einer an Grund und Boden haftenden Anlage. Dadurch gewinnen die Gläubiger einer Gewerkschaft eine Art dinglicher Sicherheit. Die Schulden haften auf dem Bergwerke nach Art einer Grundschuld. Und hierin kann wohl ein Ersatz für den Mangel einer Haftung physischer Personen gefunden werden.

Was endlich die Aktiengesellschaft betrifft, so sind bei dieser, nachdem man die staatliche Genehmigung aufgegeben hat, ohne Zweifel die strengen Formen ihrer Gründung und Verwaltung, die man durch das Gesetz vom 16. Juli 1884 noch wesentlich gesteigert hat, sowie die Öffentlichkeit ihres Betriebes als das gedacht, was den Gläubigern gegen die aus der beschränkten Haftbarkeit sich ergebenden Gefahren Schutz gewähren soll. In dieser Beziehung wird in der Begründung des neuen Entwurfs selbst folgendes gesagt: „Bei der Aktiengesellschaft wird die Sicherung des Grundkapitals sehr wesentlich durch die Vorschriften über den Gründungshegang, sowie durch die konkurrierende Verantwortlichkeit einer Reihe verschiedener Gesellschaftsorgane und durch die umfassende Öffentlichkeit sowohl der Einzelheiten der Gründung, als der spätern Ergebnisse des Gesellschaftsbetriebes unterstützt. Sind die betreffenden Bestimmungen auch in erster Linie zum Schutze der Aktiennehmer bestimmt, so dienen sie doch zugleich als Garantie für die Interessen der Gesellschaftsgläubiger.“ Daß übrigens selbst diese schützenden Formen nicht immer ausreichen, die Interessen der Aktionäre und der Gläubiger zu sichern, hat jüngst noch der schmachliche Zusammenbruch der Leipziger Diskonto-Gesellschaft gezeigt.

Welche Sicherheit bietet nun aber die neue Gesellschaft, die man zu schaffen gedenkt, als Ersatz für die entzogene persönliche Haftung der Teilnehmer? In unmittelbarem Anschluß an die soeben angeführte Aufzählung der Garantien des Aktienrechts wird in der Begründung des neuen Entwurfs gesagt: „Bei der neuen Gesellschaft werden derartige Garantien in gleichem Umfange nicht bestehen können, da weder der ausgedehnte Verwaltungsapparat der Aktiengesellschaft noch die weitgehende Publizität, die für diese vorgeschrieben ist, hier zur Anwendung kommen können. Dafür bedarf es im Interesse der Gläubiger eines Ersatzes. Er ist am geeignetsten dadurch zu schaffen, daß den Gesellschaftern eine Gesamthaftung dafür auferlegt wird, daß das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt, und daß auch nicht später eine Verminderung desselben

durch unberechtigte Auszahlungen an die Gesellschafter stattfindet (§§ 24, 31). Natürlich kann diese Haftung nur eine subsidiäre sein, indem sie nur einzutreten hat, soweit die einzuzahlenden oder zurückzuerstattenden Beträge in anderer Weise nicht zu erlangen sind. Auch besteht kein Bedenken, den solidaren Charakter der Verpflichtung insoweit zu modifizieren, daß die betreffenden Fehlbeträge auf alle zahlungsfähigen Gesellschafter verhältnismäßig verteilt werden. Eine so konstruierte Gesamthaftung der Gesellschafter für etwaige Schmälerungen des Stammkapitals entspricht einerseits dem Grundgedanken der neuen Gesellschaftsform, indem sie notwendig dazu beitragen muß, die Verbindung der Mitglieder mit der Gesellschaft fester zu knüpfen; und sie erscheint andererseits ebenso notwendig wie ausreichend, um anderweite kautelarische Vorschriften in vielen Beziehungen entbehrlich zu machen."

Worin bestehen denn nun die hier für ausreichend erklärten Garantien? Eine beliebige Anzahl von Personen erklärt, daß sie sich verpflichtet hätten, 20000 Mark zusammen zu bringen, und daß 5000 Mark davon bereits zur Verfügung ständen. Für die zusammenzubringende Summe sollen die Einzelnen nicht einmal solidarisch, sondern nur nach Anteilen haften, und nur hilfsweise soll für ausfallende Anteile eine Haftung der übrigen, auch wieder nach Anteilen, eintreten. Aber selbst angenommen, die zusammenzubringenden 20000 Mark lägen bereits bar in dem Kasten des Geschäftsführers, wo ist denn nun dieser Kasten zu finden? Und welche Bürgschaft ist gegeben, daß, wenn die 20000 Mark heute bar in dem Kasten liegen, sie über acht Tage noch darin sind? Es ist ja möglich, daß die Gesellschaft Gegenstände erwirbt, die sich schon äußerlich als Gesellschaftsvermögen kennbar machen, und auf die ohne Schwierigkeit die Hilfsvollstreckung wegen Schulden gerichtet werden könnte. Ein solcher Erwerb ist aber durchaus nicht notwendig. Die Gesellschaft hat natürlich keine Wohnung, in der man sie pfänden könnte; ja sie braucht nicht einmal einen Geschäftsraum zu haben, der irgend welche Gegenstände als in ihrem Besitz befindlich auswiese. Wenn also der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Geschäftsführers träte, so könnte dieser ganz unbefangen erklären: „Alles, was Sie hier sehen, ist mein persönliches Eigentum. Gesellschaftsvermögen besitze ich nicht.“ Wo soll dann der Gerichtsvollzieher das Gesellschaftsvermögen suchen und finden? Der Entwurf legt zwar im Interesse der Gläubiger dem Geschäftsführer die Pflicht auf, die geleisteten Beiträge nicht an die Gesellschafter zurückzuzahlen. Wohin aber im übrigen das Gesellschaftsvermögen kommt, darüber ist weder der Geschäftsführer noch die Gesellschaft den Gläubigern irgend welche Rechenschaft schuldig.

Man wird vielleicht sagen, solche Gesellschaften würden doch auch nicht Kredit erhalten. Bei Klugen und Vorsichtigen vielleicht nicht. Aber bekanntlich werden die Dummen in der Welt nicht alle. Und wenn eine solche Gesellschaft nur gehörig aufzutreten verstünde, so würden sich auch Kreditgeber

finden. Man kann ja das vielfache Kreditgeben unter den heutigen Verhältnissen beklagen. Aber es ist doch schwer, es ganz zu vermeiden. Ein Gewerbetreibender z. B., bei dem Bestellungen gemacht werden, wird schon durch die Konkurrenzverhältnisse oft genötigt sein, Kredit zu gewähren. Jedenfalls erklärt aber eine Gesellschaft, die sich „mit beschränkter Haftung“ bildet, selbst, daß sie auf Kredit rechnet. Denn wenn sie nicht auf Kredit rechnete, brauchte sie ja keine beschränkte Haftung. Die beschränkte Haftung kommt immer nur zur Geltung, wenn die Gesellschaft Schulden gemacht, also Kredit gefunden hat. Man braucht dabei nicht anzunehmen, daß eine solche Gesellschaft von vornherein die Absicht habe, die Gläubiger um ihr Geld zu bringen. So lange ein Unternehmen gut geht, wird wohl auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Regel ihre Schulden bezahlen. Geht aber das Unternehmen schlecht, dann wollen die Unternehmer den Schaden nicht auf sich nehmen, sondern ihn auf ihre Gläubiger überwälzen. Das ist der Witz von der Sache. Sie glauben dann sagen zu können: „Warum habt ihr dummen Menschen uns Kredit gegeben! Das brauchtet ihr ja nicht zu thun. Darum geschieht euch ganz recht, wenn ihr jetzt Schaden leidet.“ Ist das aber wohl eine gerechte und anständige Betrachtungsweise von seiten derer, die selbst den Kredit in Anspruch genommen haben? Wer den Gewinn von einem Unternehmen ziehen will, der muß auch den Schaden auf sich nehmen. Das ist der Grundsatz des natürlichen Rechts. Und in diesem Grundsatz liegt zugleich das wirksamste Gegengewicht gegen schwindelhafte Unternehmungen.

Es ist also klar, was von dem großen Aufschwung des Geschäftsbetriebes zu halten wäre, der sich an die Schaffung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung knüpfen würde. Es würde ein Aufschwung von Geschäften sein, bei denen in Aussicht genommen wäre, je nach dem die Gläubiger zu prellen. Geschäfte dieser Art zu begünstigen, hat aber der Staat keine Veranlassung, am allerwenigsten in einer Zeit, wie der unsrigen, wo man eine wahre Virtuosität darin besitzt, Rechtsformen mißbräuchlich auszunutzen.

Vertritt man einmal die Ansicht, daß das Prinzip beschränkter Haftung nicht bloß dem „kollektivistischen,“ sondern auch dem „individualistischen“ Geschäftsbetriebe zu gute kommen müsse, dann ist nicht einzusehen, warum die Befürworter dieses Prinzips bei der individualistischen Gesellschaft stehen bleiben wollen und nicht einfach gesagt haben: Das Prinzip muß auch jedem einzelnen Geschäftsmanne zu gute kommen. Denn der Betrieb des Einzelnen ist doch jedenfalls der individuellste Geschäftsbetrieb. Haben aber die Vertreter des neuen Grundsatzes diese Folgerung absichtlich nicht gezogen und vielleicht auch geglaubt, sie dadurch auszuschließen, so haben sie sich sicherlich darin getäuscht. Unzweifelhaft bietet die neue Gesellschaftsform das einfachste Mittel dar, daß sich auch jeder Einzelne für seinen Geschäftsbetrieb beschränkte Haftung verschaffen kann. Da das Gesetz keine Zahl von Gesellschaftern vorschreibt, so

braucht jeder, der Lust hat, mit beschränkter Haftung zu arbeiten, nur mit seiner Frau oder seinem Sohne oder seinem Gehilfen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden, dann hat er sein Ziel erreicht. Aber auch wenn das Gesetz eine bestimmte Anzahl von Gesellschaftern vorschreiben wollte, so würde das nichts ändern. Strohmänner finden sich nicht nur in England, sondern überall.

Ist es die Absicht, daß sich jeder für seinen persönlichen Geschäftsbetrieb beschränkte Haftung soll verschaffen können, dann wäre es am einfachsten, man schreibe gleich in das bürgerliche Gesetzbuch: „Jeder kann seine Geschäfte mit beschränkter Haftung betreiben, wenn er seinem Geschäftsbetrieb einen besondern Namen giebt und diesem die Worte beifügt „mit beschränkter Haftung“; und wenn er ferner erklärt, 20 000 Mark in seinem Geschäftsbetriebe verwenden zu wollen, und versichert, daß er von diesen 20 000 Mark 5 000 Mark schon bar besitze. Alsdann haftet für die unter dem Namen seines Geschäftsbetriebes eingegangenen Verbindlichkeiten nur dasjenige Vermögen, das aus den für den Betrieb bestimmten 20 000 Mark hervorgegangen ist.“

Ist es aber nicht die Absicht, auch jedem Einzelnen den Geschäftsbetrieb mit beschränkter Haftung zu gestatten, dann muß man auch kein Gesetz geben, das unzweifelhaft in diesem Sinne ausgebeutet werden würde. Denn nichts zerstört den Glauben an das Recht mehr, als wenn das Gesetz selbst in handgreiflicher Weise die Mittel darbietet, Mißbrauch damit zu treiben.

Bei dem Gesetze vom 11. Juni 1870 hat man nachträglich eingestehen müssen, daß man von den Wirkungen, die sich daran geknüpft haben, keine Ahnung gehabt habe. Auch bei dem Gesetze vom 18. Juli 1884 sind — nach dem Zeugnis des Ausschusses des Handelstages — die daran geknüpften Hoffnungen zu einem wesentlichen Teile nicht in Erfüllung gegangen. Möchte man sich doch bei einem dritten Gesetze dieser Art nicht ähnlichen Täuschungen hingeben! Vielleicht würden diese die schlimmsten von allen sein.



Der Überfluß an Gerichtsassessoren



Ohl keine höhere Berufsart hat heutzutage Mangel an jungem Nachwuchs, im Gegenteil darf man fast sämtliche Studienfächer als überfüllt bezeichnen; besonders in den meisten Fächern des höhern Staatsdienstes ist die Zahl der Stellenanwärter Legion. Während aber Regierungs-, Forst- und Bergassessoren, Regierungsbaumeister u. s. w. fast durchgehends, sobald sie der Staat beschäftigt, sofort Gehalt bekommen, sind die Gerichtsassessoren in Zeiten der